

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Christoph Grimm, Fraktion der AfD

Verbreitung von Skabies in Gemeinschaftsunterkünften in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Skabies bzw. der Nachweis von Skabiesmilben sind gemäß §§ 6 und 7 Infektionsschutzgesetz nicht meldepflichtig. Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen haben gemäß § 34 Absatz 6 Infektionsschutzgesetz das zuständige Gesundheitsamt aber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn in ihrer Einrichtung betreute oder betreuende Personen an Skabies erkrankt oder dessen verdächtig sind und dazu krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.

Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über das Vorliegen von Skabies in den Sammelunterkünften für Asylbewerber, Geduldete, Personen mit Flüchtlingseigenschaft oder subsidiär Schutzberechtigte in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2014 bis 2017 (bitte aufschlüsseln nach Aufenthaltsstatus, Anzahl der Erkrankungen, Ort der Sammelunterkunft, Nationalität der Erkrankten und Ort der Asylantragsstellung)?

Erkrankungshäufungen in Asylbewerbereinrichtungen sind erst seit Inkrafttreten der letzten Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615), damit seit dem 25. Juli 2017, meldepflichtig. § 36 Absatz 3a IfSG regelt hierzu:

(3a) Die Leiter von in Absatz 1 Nummer 2 bis 6 genannten Einrichtungen haben das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und die nach diesem Gesetz erforderlichen krankheits- und personenbezogenen Angaben zu machen, wenn eine in der Einrichtung tätige oder untergebrachte Person an Skabies erkrankt ist oder bei ihr der Verdacht besteht, dass sie an Skabies erkrankt ist.

Zu den in Absatz 1 Nummer 2 bis 6 genannten Einrichtungen rechnen auch Asylbewerber-einrichtungen. Vor Änderung des Infektionsschutzgesetzes im Juli 2017 wurden diese Meldungen lediglich auf der Basis freiwilliger Angaben erfasst beziehungsweise erhoben. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die geforderten Angaben zum Aufenthaltsstatus, Ort der Sammelunterkunft beziehungsweise Ort der Asylantragsstellung nicht erhoben werden und somit nicht vorliegen.

Nachfolgende Tabelle enthält die im Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern vorliegenden Meldungen zum 30.11.2017.

Meldejahr Landkreis Geburtsland	2017		2016					2015	Gesamt
	Mecklen- burgische Seenplatte	Vorpommern- Rügen	Rostock	Schwerin	Mecklen- burgische Seenplatte	Vorpommern- Rügen	Vorpommern- Greifswald	Mecklen- burgische Seenplatte	
Afghanistan	3					2			5
Ägypten	2				5				7
Albanien	1								1
Eritrea		1							1
Iran						2			2
Jordanien					1				1
Kuwait			1						1
Serbien					4				4
Syrien			1	2	6	1			10
Unbekannt	4						2	3	9
Gesamt	11		27					3	41